

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss

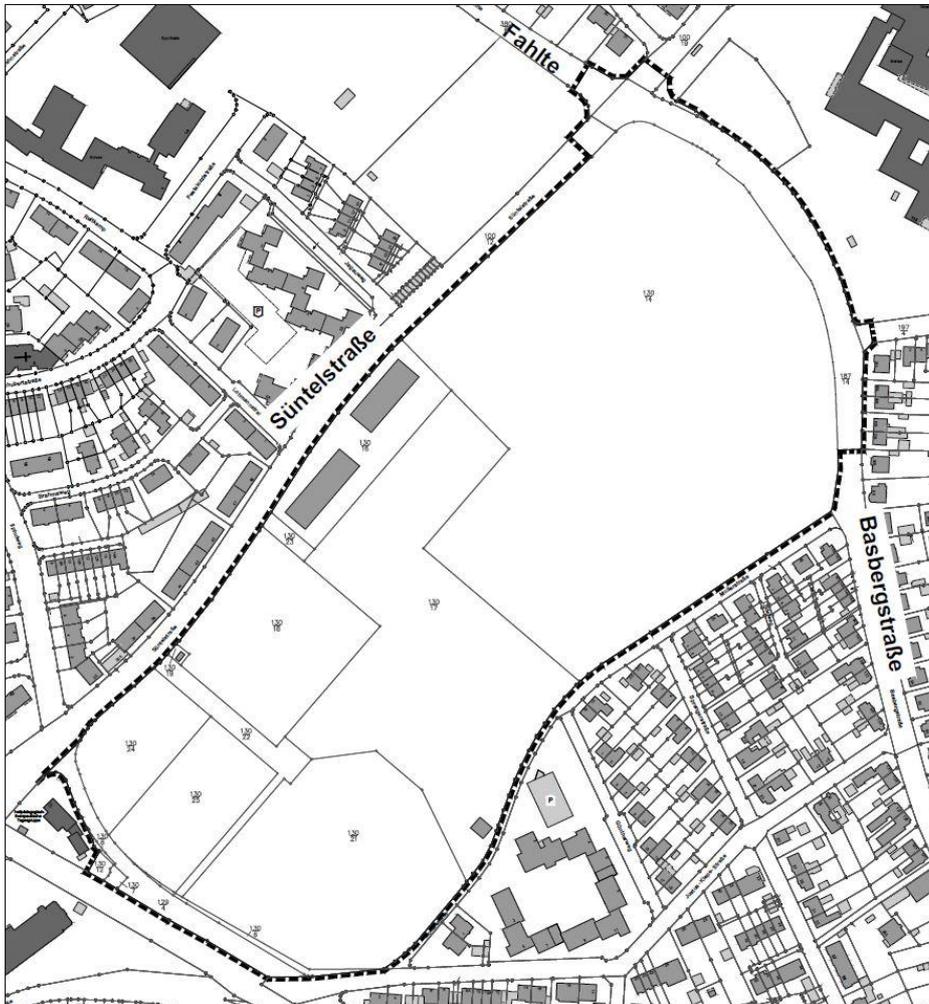
Bebauungsplan Nr. 300 „Linsingenkaserne“

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 300 „Linsingenkaserne“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 384) sowie auf Grund des §10 und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 249), bestehend aus Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 300 „Linsingenkaserne“ tritt mit dieser amtlichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan umfasst ein ehemaliges Kasernengelände im Bereich der Kernstadt Hamelns, nordöstlich der Altstadt. Das Plangebiet liegt dabei zwischen der Süntelstraße, der Baßbergstraße, der Mollerstraße sowie einem Grünzug an der Bahnstrecke Hildesheim/Löhne.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 129/4, 130/6, 130/7, 130/8, 130/12, 130/14, 130/16, 130/17, 130/18, 130/19, 130/21, 130/22, 130/23, 130/24, 130/25, Teile der Flurstücke 131/20 (Schulgelände), 187/14 (Basbergstraße), 197/4 (Einsiedlerbach), Flur 9, Gemarkung Hameln sowie Teile der Flurstücke 100/12 (Süntelstraße), 100/19 (Am Schöt), und 380/6 (Fahlte), Flur 7, Gemarkung Hameln.



Die vorgenannte Bauleitplanung mit dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen kann ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 39 (Vertrauensschaden), § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hameln, den 07.05.2021

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister